

nommen wird. Wer stimmt der Empfehlung zu? – Linke, SPD, Grüne, CDU und FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es einzelne Enthaltungen? – Nicht. Dies ist einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/3045

erste Lesung

Die **Einbringungsrede** für diesen Gesetzentwurf der Landesregierung wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 1) Der Minister hat diesen Vorschlag gerne aufgegriffen. Eine Beratung war eh nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 15/3045** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Der Gesetzentwurf ist einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu:

15 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen – Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/3046

erste Lesung

Auch hier erspart sich der Minister die wortreiche **Einbringung**. Er schlägt vor, dies **zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2) Das spart uns ein bisschen Zeit, auch in diesem Fall. Vielen Dank, Herr Minister Voigtsberger. Eine weitere Beratung war eh nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung. Wer im Hohen Hause stimmt dem Vorschlag des Ältestenrates zu, den **Gesetzentwurf Drucksache 15/3046** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr** zu **überweisen**? – Das sind alle Fraktionen. – Gegen-

stimmen sehe ich keine. Enthaltungen auch nicht. Damit ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

16 Anmeldung zum Rahmenplan 2012 bis 2015 nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 15/891

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 15/3279

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/3279**, die Anmeldung zum Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer stimmt dieser Kenntnisnahme zu? – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung so **angenommen**.

Wir kommen zu:

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersichten 13 und 14
gemäß § 79 Abs. 2
der Geschäftsordnung
Drucksachen 15/2998 – Neudruck – und
15/3281 – Neudruck

Die Übersicht 13 enthält einen, die Übersicht 14 sieben Anträge, die vom Plenum nach § 79 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur weiteren und abschließenden Beratung überwiesen wurden, sowie einen bzw. zwei Entschließungsanträge. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung des **Abstimmungsverhaltens** der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend der **Übersichten 13 und 14** in den **Drucksachen 15/2998 – Neudruck – und 15/3281 – Neudruck**. Wer stimmt zu? – Wer stimmt dagegen? – Niemand. – Enthaltungen? – Auch nicht. Das ist einstimmig so **bestätigt**.

Wir kommen zu:

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 15/17

Anlage 2

Zu TOP 15 – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen - Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – zu Protokoll gegebene Rede

Harry Kurt Voigtsberger, Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr:

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die bereits seit fünf Jahren bestehende Regelung fort, dass Halter ihr Kraftfahrzeug nur dann zulassen können, wenn sie alle rückständigen Verwaltungsgebühren beglichen haben.

Vor Einführung der Regelung vor fünf Jahren konnten die Zulassungsbehörden die Zulassung eines Fahrzeugs nicht aufgrund von ausstehenden Forderungen versagen. Damals mussten diese ausstehenden Forderungen durch aufwendige verwaltungsmäßige Zwangsmaßnahmen beigetrieben werden.

Zugleich haben solche Fälle auch zu spürbaren Einnahmeausfällen für die kommunalen Haushalte beigetragen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Regelung in den letzten fünf Jahren haben insbesondere die kommunalen Spitzenverbände und die Zulassungsbehörden darum gebeten, diese Regelung zu verlängern.

Die in meinem Ministerium durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das vorliegende Gesetz für die kommunalen Haushalte beachtliche Kostenvorteile bietet.

Eine Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2016 ist daher angezeigt.

Darüber hinaus leistet der Gesetzentwurf einen guten Beitrag zum Bürokratieabbau, denn die Zulassungsbehörden werden von zeitaufwendigen und teuren Zwangsmaßnahmen entlastet.

Ich bitte Sie darum, mich hierbei zu unterstützen, denn der ehrliche Gebührenzahler darf nicht der Dumme sein.

